

Medienkonferenz vom 4. Februar 2016

Es gilt das gesprochene Wort

Die Schutzklausel – Das Modell für eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung

Guillaume Barazzone, Nationalrat und frei gewähltes Mitglied SAV-Vorstandsausschuss

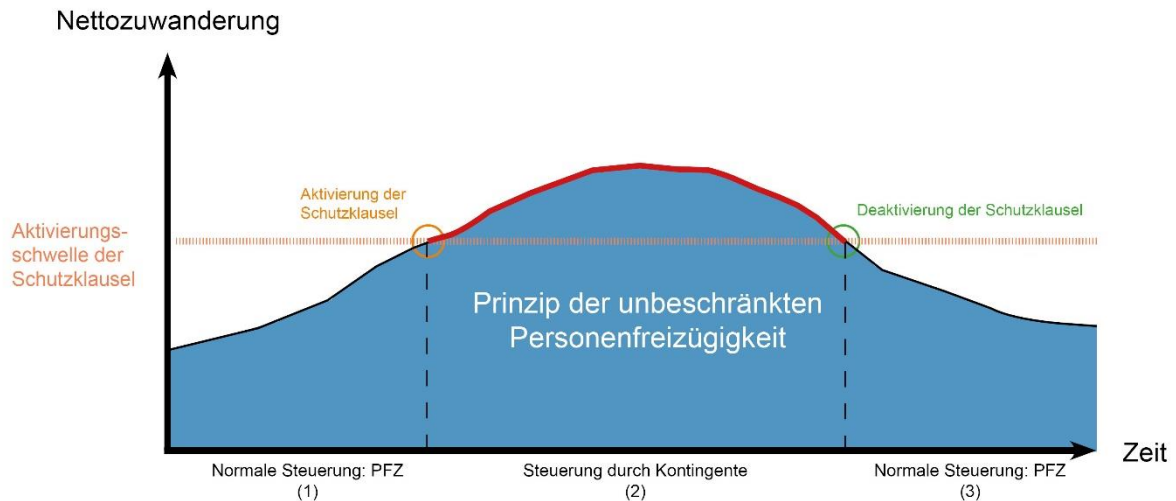
Für die exportstarke Schweiz ist der gesicherte Zugang zu den Märkten im Ausland essenziell. Er brachte unserem Land nicht nur einen intensivierten Handel, sondern auch wichtige Forschungsprojekte, Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand, Arbeitsplätze – und infolgedessen auch mehr Zuwanderung. Darum ist die Situation, in die sich die Schweiz mit der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative manövriert hat, wahrlich knifflig. Die Quadratur des Zirkels ist inzwischen allen bekannt. Die Wirtschaft erachtet die Zuhilfenahme einer permanenten Schutzklausel als einzigen gangbaren Weg. Mit diesem Instrument können einerseits die Zuwanderungsströme im Sinn und Geist der Initianten gesteuert und andererseits die bilateralen Verträge aufrechterhalten werden. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) beschäftigt sich intensiv und im Detail mit der Auswirkungen einer solchen Schutzklausel auf den Arbeitsmarkt.

Wie die Dachverbände der Wirtschaft mehrfach angekündigt haben, hat die Wirtschaft in Bezug auf die Umsetzung zwei Ziele: Sie muss erstens wirtschaftsverträglich sein und darf zweitens die Weiterführung des bilateralen Wegs nicht gefährden. Diese Forderung ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern entspricht dem Verfassungsartikel.

Um die genannten Ziele «Wirtschaftsverträglichkeit» und «Erhaltung des bilateralen Wegs» erreichen zu können, haben wir am 8. Januar 2015 erstmals unsere Idee einer Schutzklausel präsentiert. Die zahlreichen Gespräche mit unseren Mitgliedern, aber auch mit Politikerinnen und Politikern seit der Medienkonferenz vor fast genau einem Jahr haben gezeigt, dass die Unterstützung für das Modell enorm gross ist. Wir haben daher unseren Ansatz verfeinert. Grösstmögliche Einigkeit in diesem schwierigen Thema ist für unseren Verband von grosser Bedeutung.

Schutzklauseln sind auch innerhalb der EU bekannt und bewährt. Ein Ansatz mit diesem Prinzip gibt keine Garantie auf Erfolg, ist aber auf jeden Fall aussichtsreicher als eine strikte Umsetzung mit Kontingenten. Lassen Sie mich an dieser Stelle den Mechanismus im Grundsatz anhand einer Grafik vorstellen. Es handelt sich um eine schematische Darstellung. Der Bundesrat wird in seiner Botschaft im März dann das genaue Modell präsentieren.

Auf der Grafik sehen sie nun einen möglichen Verlauf der Migrationssteuerung. Unter normalen Bedingungen gilt für EU-/EFTA-Bürger die volle Personenfreizügigkeit. Der Bund prüft unter Einbezug der Zuwanderungskommission regelmässig, wann die Zuwanderung eine kritische Höhe erreicht. Kommt die Kommission zum Schluss, dass die Zuwanderung das übliche Mass sprengt, legt sie das Niveau für das Auslösen der Schutzklausel fest. Danach steuern Bund und Kantone die Zuwanderung eigenständig. Der Arbeitgeberverband fordert, dass die Sozialpartner Einsitz nehmen in die zu bildende Zuwanderungskommission, die ihrerseits die Schutzklausel festlegt und die Steuerung der Kontingente regelt. Sobald sich die Lage entspannt hat, gilt wieder die normale Personenfreizügigkeit.



Der eben beschriebene Mechanismus gilt für EU-/EFTA-Bürger. Für Arbeitskräfte aus Drittstaaten soll das aktuelle Kontingentsystem beibehalten werden. Wir sprechen also weiterhin von einem dualen System. Im Sinne einer pragmatischen Lösung und auch aufgrund der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Grenzregionen müssen Grenzgänger von Kontingenten auf Bundesebene ausgenommen werden, wogegen für einzelne Kantone Sonderregelungen ausserhalb des Schutzklausel-Mechanismus erlassen werden können. Ebenso sollen Kurzaufenthalter bis zu einem Jahr nicht unter die Kontingentierung fallen. Auch hier schiesst der Bundesrat mit seinem bisherigen Vorschlag weit über das Ziel hinaus, indem er die Regelung viel strikter auslegt als im Verfassungsartikel gefordert.

Nach welchen Kriterien sollen die Kontingente, wenn sie denn angerufen werden müssen, definiert und verteilt werden? Der Arbeitgeberverband hat hierzu grundsätzliche Parameter definiert. Weiter fordern wir effiziente Verwaltungsverfahren, Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Unternehmen. In diesem Zusammenhang sind eine klar definierte Übergangsfrist und eine frühzeitige Information seitens der Behörden wichtig, um eine Schockwirkung auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Die effektive Verteilung der Kontingente soll regional in Zusammenarbeit mit den Kantonen abgewickelt werden, weshalb diesen eine zentrale Rolle zukommt. Zu guter Letzt, und auch das ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wichtig, braucht es eine pragmatische Umsetzung des Inländervorrangs. Die in die Vernehmlassung geschickte Variante, wonach der Inländervorrang bei der Festlegung der maximalen Zuwanderung zu berücksichtigen ist, findet unsere Zustimmung. Bei der Festlegung der Kontingente für hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten fordern die Arbeitgeber eine weniger restriktive Anwendung als bisher, zumal diese Kategorie gemessen an der gesamten Zuwanderung in die Schweiz nicht ins Gewicht fällt.

Lassen Sie mich zum Schluss nochmals betonen, dass das Ziel nach wie vor sein muss, eine Schutzklausel im besten Fall gar nie anzurufen, weil mittels innenpolitischer Massnahmen die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften und damit die Zuwanderung automatisch gedrosselt werden können.